

EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben:

„Darf das Bundesverwaltungsgericht regulieren?“

(Arbeitstitel)

Dissertationsfach:

Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht

Dissertant:

Mag. iur. Manfred Joachimsthaler

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Dr. Michael Potacs

Angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr.iur.)

Wien, Jänner 2019

Matrikelnummer: 01300171

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Überblick über die Problemkreise und Forschungsansätze.....	4
3.	Forschungsfragen und Zielsetzung.....	6
4.	Forschungsstand	7
5.	Dogmatische Einordnung der Arbeit.....	7
6.	Vorläufige Gliederung	7
7.	Zeitplan	9
8.	Vorläufiges Literaturverzeichnis.....	9

1. Einleitung

Das Regulierungsrecht der Netzwirtschaften ist eine Materie des öffentlichen Rechts, die sich im stetigen Wandel befindet. Zu Beginn des europäischen Regulierungsrechts ging es um die Öffnung des Marktes der Dienstleistungserbringung im Bereich von Energiewirtschaft, Eisenbahn, Post und Telekommunikation unter der Aufsicht der Mitgliedsstaaten. Da aber die Mitgliedsstaaten vor der Öffnung der Märkte diese Bereiche als Monopolbetriebe selbst bedienten¹ und daher ein besonderes Interesse hatten, diese auch weiterhin zu beeinflussen, kam es im Laufe der letzten Jahre aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben dazu, dass die Mitgliedsstaaten eigene Regulierungsbehörden gründen mussten.

Diese nationalen Regulierungsbehörden erhielten von Richtlinie zu Richtlinie mehr Unabhängigkeit und Entscheidungsautonomie, die sich nicht nur rechtlich, sondern auch funktional entfalten sollten.² Die sonst übliche Bindung der Verwaltung an Weisungen der obersten Organe der Mitgliedsstaaten wurden durch eine engere Kooperation mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Staaten, der europäischen Kommission und den erst vor kurzem geschaffenen europäischen Agenturen ersetzt. Dieses Gefüge wird treffend auch mit dem Begriff des Regulierungsverbundes umschrieben.³

Auch die gerichtliche Kontrolle erfolgte in Österreich bislang besonders zurückhaltend und der Verwaltungsgerichtshof gestand den Regulierungsbehörden in manchen Bereichen einen weiten Beurteilungsspielraum zu, den er als Regulierungsermessen bezeichnete.⁴

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde in Österreich die gerichtliche Kontrolle und der Rechtsschutz des Verwaltungsrechts grundlegend verändert. Anstelle von möglichen Berufungsinstanzen und der direkten Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs treten seitdem die Verwaltungsgerichte. Diese sind vollwertige Gerichte, mit einer weiten Kognitionsbefugnis⁵ und der Verpflichtung, primär in der Sache selbst zu entscheiden. Eine Kassation, wie sie beim Verwaltungsgerichtshof üblich ist, soll es nur in Ausnahmefällen geben.⁶

Diese Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst führt im Ergebnis dazu, dass Verwaltungsgerichte nicht mehr bloß kontrollierend tätig sind. Diese üben viel mehr selbst Verwaltung aus.⁷ Dies führt zu einer Doppelstellung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung, wobei der Bereich von Ermessensentscheidungen besonders von Bedeutung ist. Ursprünglich wurden Ermessensentscheidungen nämlich als typisch für die Verwaltung gesehen und sollten auch nicht, solange diese im Rahmen der Gesetze ausgeübt werden, von der Gerichtsbarkeit kontrolliert werden können. Die Entscheidung zwischen mehreren möglichen Ergebnissen sollte der Gewalt der Verwaltung zukommen.⁸ Dies wird durch die Kompetenz der Verwaltungsgerichte, selbst Ermessen üben zu können,

¹ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften (2014) 6.

² *Müller*, Das österreichische Regulierungsbehördenmodell (2011) 89.

³ Hier am Beispiel des Telekommunikationsrechts: *Tobisch*, Kooperative Verfahren der Telekommunikationsregulierung (2017) 56.

⁴ *Fuchs*, Verwaltungsermessen und Verwaltungsgerichtsbarkeit: Rückblick und Ausblick, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014) 232 (254).

⁵ *Winkler* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* (Hrsg), Das neue Verfahren vor den Verwaltungsgerichten² (2017) § 28 VwGVG Rz 14.

⁶ *Winkler* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* §28 VwGVG Rz 13.

⁷ *Merli*, Vom Verwaltungsstaat zum Justizstaat- und wieder zurück? in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2015) 356 (369).

⁸ *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) 230.

durchbrochen.⁹ Die daraus resultierende besondere Stellung zeigt sich auch in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, der den Verwaltungsgerichten und nicht den Verwaltungsbehörden die Gegenschritt bei einer Erkenntnisbeschwerde im verfassungsgerichtlichen Verfahren auftragen würde.¹⁰

Diese Doppelstellung ist besonders für das Regulierungsrecht relevant, weil die Verwaltungsorganisation und das Verwaltungsverfahren teilweise selbst durch das Unionsrecht vorgegeben werden. Aus diesem Grund hätte im Bereich des Regulierungsrechts nach Meinungen in der Lehre von der reformatorischen Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte durch eine gesetzliche Ausnahme abgesehen werden sollen.¹¹ Eine solche Ausnahme wurde nicht statuiert und so gilt das Primat der Entscheidung in der Sache selbst auch im Bereich des Regulierungsrechts. Trotz fehlender Ausnahme wird in der Lehre vertreten, dass das Primat der Entscheidung in der Sache selbst nicht im Regulierungsrecht gelten soll.¹² Dieser Ansicht ist entgegen dem Bundesverwaltungsgericht¹³ der Verwaltungsgerichtshof nicht gefolgt und entschied in einem Fall über die Rundfunkvergabe bei der KommAustria, der Regulierungsbehörde im Rundfunkbereich, dass das Bundesverwaltungsgericht auch bei der Zuständigkeit von „Spezialbehörden“ selbst zu entscheiden hat. In diesem wird vor allem auf das nationale Recht, besonders auf § 28 VwGVG, eingegangen.¹⁴ Eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem Unionsrecht ist hingegen unterblieben.

2. Überblick über die Problemkreise und Forschungsansätze

Bisher gab es in der Lehre, wie oben schon beschrieben, zwar wiederkehrend Kritik an § 28 VwGVG und der fehlenden Ausnahme für das Regulierungsrecht, dies wurde aber nicht ausreichend begründet. Vielmehr wurden bloß einzelne Problemkreise, wie zum Beispiel eine mögliche Unionswidrigkeit auf Grund spezieller Verfahrensbestimmungen in den Richtlinien formuliert, diese aber nicht weiter ausgeführt. Deshalb ist eine tiefgehende und umfassende Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit das Bundesverwaltungsgericht Ermessen im Regulierungsrecht ausüben darf das Hauptziel der Dissertation.

Um diese Aufarbeitung nachzuholen, sollte damit begonnen werden, den Begriff und die Charakteristika des Regulierungsermessens herauszuarbeiten und zu fragen, ob diesem eine rechtswissenschaftliche Bedeutung zukommt. Dabei ist wichtig festzustellen, ob das Regulierungsermessen direkt aus dem Unionsrecht ableitbar ist oder ob es eine bloße Selbstbeschränkung der Kontrolle von Entscheidungen

⁹ Merli, Vom Verwaltungsstaat zum Justizstaat- und wieder zurück? 369; Leeb, Das Verfahrensrecht der (allgemeinen) Verwaltungsgerichte unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kognitionsbefugnis, in Janko/Leeb (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 85 (125).

¹⁰ Winkler in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler (Hrsg) § 83 VfGG Rz 1; Winkler, Verwaltungsgerichte als Parteien vor dem VfGH, ZVG 2015, 305; VfGH 29.11.2014, G 30/2014.

¹¹ Leitl- Staudinger, Energieregulierung nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012- Auswirkung auf Organisation und Rechtsschutz, in FS Raschauer (2013) 313 (334).

¹² Beispielfhaft: Holoubek, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand der Verwaltungsgerichte, in Holoubek/Lang (Hrsg), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 127; Tobisch, Kooperative Verfahren der Telekommunikationsregulierung (2017) 139; Eberhard, Kassation und Reformation, in Holoubek/Lang (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014) 218 (228); Pabel, Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte und des Bundesfinanzgerichts, in Holoubek/Lang (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2015) 144 (161).

¹³ BVwG 12.8.2015, W120 2103955-1.

¹⁴ VfGH 26.04.2016, 2015/03/0038; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG² §28 VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb.at) Rz 85.

der Regulierungsbehörden durch den Verwaltungsgerichtshof darstellte. Es ist weiters zu fragen, inwieweit sich dieses von dem sonstigen Ermessen unterscheidet und ob wirklich aus jeder Aufgabe der Regulierungsbehörden ein Regulierungsermessen folgt oder ob hier zu differenzieren ist.¹⁵

Nach dieser für die folgende Untersuchung wichtigen Begriffsbildung sollte das verwaltungsgerichtliche Verfahren näher betrachtet werden. Hier gibt es zwar schon eine Vielzahl an Literatur und Judikatur, dennoch sollte diese im Umfang der Relevanz für die Themenstellung dargestellt, aufgearbeitet und hinterfragt werden.¹⁶ Dies ist notwendig, um einen späteren Vergleich und die Einordnung in die vom Unionsrecht vorgegebenen Anforderungen klar zu ermöglichen. Dazu ist vor allem der Tatbestand des § 28 VwGVG genau zu untersuchen und sind jene Fälle herauszuarbeiten, in denen das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden muss.

Des Weiteren soll besonders die Doppelstellung des Verwaltungsgerichts beleuchtet werden und die Kompetenzen, die funktional eher für eine Verwaltungstätigkeit oder für eine Gerichtsbarkeit sprechen, näher betrachtet werden.¹⁷ Dabei soll auch hinterfragt werden, ob das Bundesverwaltungsgericht aus verfassungsrechtlicher Sicht dazu legitimiert ist, Ermessen in Bereichen, die wenig determiniert sind und Planungsvorgänge voraussetzen, auszuüben.¹⁸

Anschließend sollten die aus dem Unionsrecht folgenden institutionellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen herausgearbeitet werden. Hier ist es Ziel zu klären, ob das Unionsrecht eine Ermessensausübung nur durch die Regulierungsbehörden verlangt und die Gerichte auf eine bloße Kontrolle von Ermessensüberschreitungen beschränkt. Dabei ist die Frage, ob es einen unionsrechtlichen Gerichts begriff gibt, der nicht nur ein Mindestniveau statuiert, sondern auch eine Beschränkung der Kompetenzen mit sich bringt, also die Frage ab wann ein Gericht wieder eine Verwaltungsbehörde ist und die für diese Einrichtung entsprechenden Rechtsschutzgarantien bestehen, ist hier von besonderem Interesse.

Daran folgend ist auf die in den einzelnen Richtlinien der jeweiligen Gebiete vorgegebenen Anforderungen einzugehen, um zu prüfen, ob diese auch nach der Verwaltungsgerichts-Novelle 2012 erfüllt werden und ob die Verwaltungstätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Rechtsmitteltätigkeit oder als eigene Verwaltungstätigkeit gilt. Einerseits gibt es hier Vorgaben für die Konzentration der Vollziehung der Regulierungsaufgaben, die zu beachten sind. Im Energierecht ist beispielsweise eine einzige Regulierungsstelle zu errichten.¹⁹ Andererseits gibt es auch unterschiedliche Voraussetzungen betreffend den Rechtsschutz. Diese sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Während zum Beispiel in der Rahmenrichtlinie zum Telekommunikationsrecht bloß von einer „Stelle, die auch ein Gericht sein kann“²⁰, gesprochen wird, wird etwa bei der Richtlinie zum Eisenbahnrecht eine gerichtliche

¹⁵ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II (2013) 190.

¹⁶ Beispielhaft: *Storr*, Das Verfahren für die zukünftigen Verwaltungsgerichte, ZfV 2012, 911.

¹⁷ *Merli*, Vom Verwaltungsstaat zum Justizstaat- und wieder zurück? 356.

¹⁸ *Müller*, Das österreichische Regulierungsbehördenmodell (2010) 378; *Eberhard*, Kassation und Reformation, 227.

¹⁹ Art 35 RL 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl L 2009/211, 55.

²⁰ Art 4 Abs 1 RL 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl L 2002/108, 33.

Nachkontrolle²¹ verlangt. Eine Kontrolle durch eine andere Verwaltungsinstanz ist jedoch ausgeschlossen.²²

Typisch für den Bereich des Regulierungsrechts sind auch die Kooperations- und Konsultationsverfahren zwischen der Kommission, den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden und den Agenturen. Eine Einschränkung dieser Verfahrensvorschriften führt dazu, dass die Richtlinien fehlerhaft umgesetzt wurden.²³ Am ausgeprägtesten sind diese Pflichten im Telekommunikationsrecht, vor allem im Bereich der Marktanalyse und der darauffolgenden Auferlegung von Verpflichtungen. Aber auch in anderen Materien gibt es solche Zusammenarbeitsverfahren, die vor der Entscheidung von Regulierungsbehörden zu durchlaufen sind. Es sind diese speziellen Verfahren dieser Gebiete herauszuarbeiten und es soll die Frage beantwortet werden, ob diese auch für das Bundesverwaltungsgericht gilt, wenn es selbstständig entscheidet und ob es aus verfahrensrechtlicher Sicht möglich ist, dass dieses die europäisch determinierten Verfahren durchlaufen kann.²⁴

In diesem Zusammenhang ist hier auf die Frage einzugehen, ob das Verwaltungsgericht nicht selbst zur Regulierungsbehörde wird, wenn es in der Sache selbst entscheidet.²⁵ Dabei sind besonders auch verfassungsrechtliche Probleme - die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit - mit zu bedenken, die sich aus den besonderen Pflichten aus dem Unionsrecht von Regulierungsbehörden ergeben und eventuell nicht mit den Vorgaben des Unionsrechts und Verfassungsrechts vereinbar sind.²⁶

3. Forschungsfragen und Zielsetzung

Aus der oben dargestellten Problemstellung ergeben sich die folgenden Forschungsfragen:

Darf das Bundesverwaltungsgericht in Regulierungssachen in der Sache selbst entscheiden, wenn es dabei Ermessen zu üben hat? Und daraus folgend, ist die österreichische Rechtslage verfassungs-, beziehungsweise unionsrechtswidrig? Oder anders formuliert, verlangt es hier nach einer verfassungs- oder unionsrechtskonformen Auslegung des § 28 VwGVG?

Das Ziel dieses Dissertationsvorhabens ist es, die österreichische Rechtslage im Hinblick auf die Ermessensübung im Regulierungsrecht kritisch zu betrachten und eine eventuelle Unionsrechtswidrigkeit zu untersuchen. Dafür müssen grundsätzliche Begriffe wie das Regulierungsermessen und auch die Termini der einzelnen Richtlinien für die Rechtsbehelfe, sowie auch die sonstigen verwaltungsorganisatorischen Anforderungen des Unionsrechts herausgearbeitet und abgesteckt werden. Diese sollen dann mit der österreichischen Rechtslage verglichen werden. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die österreichische Rechtslage dem Unionsrecht widerspricht, so sollen auch Lösungsmöglichkeiten, wie eine unionsrechtskonforme Interpretation, untersucht werden.

²¹ Art 56 Abs 10 RL 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, ABl L 2012/343, 32.

²² Art 56 Abs 9 RL 2012/34/EU ABl L 2012/343, 32.

²³ EuGH 3.12.2009, C-424/07, *Kommission/Deutschland* Rz 105.

²⁴ *Merli*, Vom Verwaltungsstaat zum Justizstaat- und wieder zurück? 370.

²⁵ *Leitl-Staudinger*, Energieregulierung nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - Auswirkungen auf Organisation und Rechtsschutz, 324; *Handstanger* in *Riesz/Schilchegger* (Hrsg), TKG (2016) § 129 Rz 17.

²⁶ *Müller*, Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach Art. 6 EMRK (2015) 52; *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention² (1999) § 19 Rz 417; *Merli*, Einwirkungen des Unionsrechts auf die Verwaltungsorganisation, in *Griller/Kahl/Kneihns/Obwexer* (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 475 (492).

4. Forschungsstand

Die Frage der Zulässigkeit der Ermessensübung des Bundesverwaltungsgerichts im Regulierungsrecht, wurde wie oben bereits erwähnt, bisher nicht ausführlich behandelt. Zwar gibt es einiges an Literatur, diese bezieht sich aber bloß auf einzelne Aspekte, vor allem auf das Regulierungsermessen an sich. Eine umfassende Auseinandersetzung und Verknüpfung der einzelnen Punkte der Thematik hat bisher aber nicht stattgefunden.

5. Dogmatische Einordnung der Arbeit

Hauptsächlich befinden sich die Problemstellungen des vorliegenden Dissertationsvorhabens in der Schnittstelle zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, hier vor allem im Verwaltungsverfahrenrecht, wobei auch verfassungsrechtliche Fragenstellungen relevant sind.

6. Vorläufige Gliederung

I. **Einleitung**

1. Gegenstand der Untersuchung
2. Gang der Untersuchung und Fragestellung

II. **Regulierungsermessen**

1. Überblick: Ermessen
 - 1.1. Allgemein
 - 1.2. In Österreich
 - 1.3. Im Unionsrecht
2. Sonderkategorie: Regulierungsermessen
 - 2.1. Bedeutung und Abgrenzung des Regulierungsermessen
 - 2.2. Entwicklung und Ursprung des Begriffs
 - 2.2.1. Nationaler oder unionsrechtlicher Begriff?
 - 2.2.2. Regulierungsermessen in der Judikatur des EuGH
 - 2.2.3. Regulierungsermessen in der Judikatur des VwGH
 - 2.2.4. Ergebnis
 - 2.3. Verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Probleme
 - 2.3.1. Demokratische Legitimation
 - 2.3.2. Beschränkte Nachprüfbarkeit, Art 6 EMRK, Art 47 GRC

III. **Das Verwaltungsgericht zwischen Verwaltung und Gericht**

1. Überblick: Änderung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012
 - 1.1. Änderung der Organisation des Rechtszuges im Regulierungsrecht
 - 1.2. Kognitionsbefugnisse
2. Ausgestaltung als Gericht
 - 2.1. Organisation als Gericht
 - 2.2. Unabhängigkeit
3. Aufgaben der Verwaltung
 - 3.1. Entscheidung in der Sache selbst
 - 3.2. Ausnahmen von der Entscheidung in der Sache selbst
 - 3.3. Ermessenskontrolle und -übung
 - 3.3.1. Ermessenskontrolle
 - 3.3.2. Ermessensübung durch die Verwaltungsgerichte
 - 3.3.1. Legitimation zur Ermessensübung der Verwaltungsgerichte

IV. **Institutionelle Anforderungen**

1. Allgemeines
 2. Institutionelle und verfahrensrechtliche Autonomie
 3. Regulierungsbehördenbegriff
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Telekommunikation
 - 3.3. Energiewirtschaft
 - 3.4. Eisenbahn
 - 3.5. Post
 4. Unionsrechtlicher Gerichts begriff
 5. Rechtsmittelzüge in den Richtlinien
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Telekommunikation
 - 5.3. Energiewirtschaft
 - 5.4. Eisenbahn
 - 5.5. Post
 6. Zusammenfassung
- V. Kooperations- und Konsultationsverfahren**
1. Allgemeines
 2. Die unterschiedlichen Verfahrensarten
 3. Kooperations- und Konsultationsverfahren in den einzelnen Materien
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Telekommunikation
 - 3.3. Energiewirtschaft
 - 3.4. Eisenbahn
 - 3.5. Post
 4. Erfüllung durch das Bundesverwaltungsgericht?
- VI. Das Bundesverwaltungsgericht als Regulierungsbehörde**
1. Lösungsansatz?
 2. Unionsrechtliche Probleme
 3. Verfassungsrechtliche Probleme
 - 3.1. Unabhängigkeit
 - 3.2. Weisungsfreiheit
 4. Ergebnis
- VII. Zusammenfassung und Lösungsansätze**
1. Zusammenfassung
 2. Lösungsansätze

7. Zeitplan

Wintersemester 2017

- Wahlfächer
- Themensuche
- KU Textanalyse
- VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre

Sommersemester 2018

- Seminararbeit
- Wahlfächer
- Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens

Wintersemester 2018

- Verfassen der Dissertation

Sommersemester 2019

- Seminar zum Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Verfassen der Dissertation

Wintersemester 2019

- Seminar zum Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Überarbeiten und fertigstellen der Dissertation

Sommersemester 2020

- Defensio

8. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Bachl Bettina, Das Unabhängige Tribunal in der Grundrechtecharta und im Sekundärrecht, in *Kahl/Raschauer N./Storr* (Hrsg) Grundsatzfragen der europäischen Grundrechtecharta (2013) 129

Berka Walter, Verfassungsrecht, 6. Auflage (2016).

Bredt Stephan, Die demokratische Legitimation unabhängiger Institutionen (2006).

Bydlinski Franz, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage (1991).

Dünser Gerold, Ermessenskontrolle durch Gerichte? Ermessen und öffentliche Interessen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in *Larcher*, Handbuch Verwaltungsgerichte (2013) 229.

Eberhard Harald, Das Legalitätsprinzip im Spannungsfeld von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, ZÖR 63 (2008), 49.

Eberhard Harald, Kassation und Reformation, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014) 218.

Faber Ronald, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013).

Fischer Johannes, Der Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte - in Praxis und Theorie, ZVG 2017, 50.

Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar, 3. Auflage (2009).

Fuchs Claudia, Allgemeine Grundsätze eines europäischen Verfahrens der Verwaltungskooperation, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verfahren der Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden in Europa (2012) 361.

Fuchs Claudia, Sachverstand im Regulierungsrecht, in *WiR- Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Sachverstand im Wirtschaftsrecht (2013) 189.

Fuchs Claudia, Verwaltungsermessen und Verwaltungsgerichtsbarkeit: Rückblick und Ausblick, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014) 232.

Fuchs Claudia, Zur "Regulierungsautonomie" nationaler Behörden im europäischen Telekommunikationsrecht, *ZfV* 2011, 943.

Griller Stefan, Die Neuordnung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, in *ÖJT* (Hrsg), *ÖJT* 2018, Band I/1, Öffentliches Recht.

Handstanger Meinrad in *Riesz/Schilchegger* (Hrsg), *TKG* (2016) §129 Rz 17.

Hatje Armin, Die gemeinschaftsrechtliche Steuerung der Wirtschaftsverwaltung (1997).

Hofmann Jens, Rechtsschutz und Haftung im Europäischen Verwaltungsverbund (2003).

Holoubek Michael, Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltungsgerichtsbarkeit, *ZfV* 2015, 164.

Holoubek Michael, Die Determinierung von Regulierungsentscheidungen im Spannungsfeld von Entscheidungsprärogativen der Verwaltung, gerichtlicher Rechtskontrolle und Rechtsschutz, in *Holoubek/Boltz* (Hrsg), Strommarktregulierung: aktuelle Fragen aus der Sicht von Akteuren und Betroffenen (2005) 3.

Holoubek Michael, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand der Verwaltungsgerichte, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 127.

Holoubek Michael, Kooperative Entscheidungen im europäischen Behördenverbund- von der Tatbestandswirkung zum kooperativen Verwaltungsakt? in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verfahren der Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden in Europa (2012) 349.

Holoubek Michael/ Georg Lienbacher, Charta der Grundrechte der Europäischen Union : GRC-Kommentar (2014).

Kahl Wolfgang, Der europäische Verwaltungsverbund: Strukturen- Typen- Phänomene, *Der Staat*, Vol. 50, No.3 (2011) 353.

Kahl Wolfgang, Europäische Behördenkooperation- Typen und Formen von Verbundsystemen und Netzwerkstrukturen, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verfahren der Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden in Europa (2012) 15.

Kneihs Benjamin, Die Verwaltungsgerichte als Verfassungsgerichte erster Instanz, NLMR 6/2013-EGMR, 5.

Kneihs Benjamin/Schmidlechner Gabriel, Verwaltungsgerichte für die Bürger/innen, JRP 2016, 8.

Kodek Georg, Verwaltungsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit - Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2015) 24.

Köhler Martin, Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Energierecht, in *Stöger/Storr* (Hrsg), Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht (2013) 95.

Leeb David, Das Verfahrensrecht der (allgemeinen) Verwaltungsgerichte unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kognitionsbefugnis, in *Janko/Leeb* (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 85.

Lehofer Hans Peter, Regulierung aus der Perspektive des Rechtsschutzes, in *Raschauer B.* (Hrsg), Aktuelles Energierecht 2011 (2011) 99.

Leible/Terhechte, Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (2014).

Leitl-Staudinger Barbara, Energieregulierung nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - Auswirkungen auf Organisation und Rechtsschutz, in *Ennöckl/Raschauer N./Schulev-Steindl/Wessely* (Hrsg), Festschrift für Bernhard Raschauer zum 65. Geburtstag (2013) 313.

Lohse Eva Julia, Einräumung von Verwaltungsermessen durch unionsrechtliche Richtlinien, DV 2013, 221.

Mayrhofer Michael, Energieregulierungsbehörde muss ihre Unabhängigkeit selbst sicherstellen, Anmerkungen zu VwGH 23. 11. 2016, Ro 2016/04/0013, ÖZW 2017, 44.

Mayrhofer Michael, Europäische Agenturen: Organisation und Verfahren, in *Raschauer N.* (Hrsg), Europäische Agenturen (2012) 41.

Mayrhofer Michael, Europäische Verwaltungszusammenarbeit im österreichischen Recht (2014).

Mayrhofer Michael, Von den nationalen Verwaltungen zum europäischen Verwaltungsverbund in *Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft*, Der Europäische Verwaltungsverbund (2011) 23.

Merli Franz, Einwirkungen des Unionsrechts auf die Verwaltungsorganisation, in *Griller/Kahl/Kneihs/Obwexer* (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 475.

Merli Franz, Rechtsschutz in grenzüberschreitenden verwaltungsrechtlichen Kooperationsverfahren in Europa, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verfahren der Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden in Europa (2012) 377.

Merli Franz, Vom Verwaltungsstaat zum Justizstaat- und wieder zurück? in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2015) 356.

Müller Bernhard, "Agentur hat Konjunktur"- "Agencification" und demokratische Verwaltungslegitimation, in *Lienbacher/Wielinger*, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 261.

Müller Bernhard, *Das österreichische Regulierungsbehördenmodell (2011)*.

Müller Lydia Friederike, Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach Art. 6 EMRK (2015).

Neger Thomas, Der gerichtlich determinierte Verwaltungsakt, ZVG 2015, 142.

Öhlinger Theo/Eberhard Harald, Verfassungsrecht, 11. Auflage (2016).

Öhlinger Theo/Potacs Michael, EU-Recht und staatliches Recht, 6. Auflage (2017).

Pabel Katharina, Europäische Agenturen: Rechtsschutz, in *Raschauer N.* (Hrsg), Europäische Agenturen (2012) 65.

Pabel Katharina, Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte und des Bundesfinanzgerichts, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2015) 144.

Pavlidis Laura, „Zur Sache“ Die Entscheidung in der Sache (selbst) und ihre Implikationen, ZVG 2015, 26.

Ranacher Christian, Ermessen der Verwaltung und Ermessen der Verwaltungsgerichte, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2015) 190.

Raschauer Bernhard, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage (2017).

Raschauer Nicholas, Aufsicht, Kontrolle und parlamentarische Verantwortung in der »Agency-Verwaltung«, SPRW 2015, 74.

Raschauer Nicolas, Aus aktuellem Anlass: Gedanken zur Unabhängigkeit der Vwg und ihrer Richter, OeVwBl 4/2013.

Rennert Klaus, Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit? DVBl 2015, 793.

Rennert Klaus, Verwaltungsgerichtsbarkeit im europäischen Kontext, ZVG 2017, 13.

Samonig Luka, Die E-Control - Behörde zwischen Demokratie und Sachverstand: Zur demokratischen Legitimierung einer Regulierungsbehörde, juridikum 2016, 46.

Schmid Sebastian, Die Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2015) 210.

Schneider Christian F., Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II (2013).

Schoch Friedrich, Europäische Unabhängigkeitserfordernisse und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZfV 2015, 5.

Schwaiger-Faber Alexandra, Neuorganisation der Energieregulierungsbehörden, in *Raschauer B.* (Hrsg), Aktuelles Energierecht 2011 (2011) 33.

Stöger Karl, Gedanken zur institutionellen Autonomie der Mitgliedstaaten am Beispiel der neuen Energieregulierungsbehörden, ZÖR 2010, 247.

Storr Stefan, Das Verfahren der Bescheid-(Administrativ-) Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014) 14.

Storr Stefan, Das Verfahren für die zukünftigen Verwaltungsgerichte, ZfV 2012, 911.

Storr Stefan, Prüfungsmaßstab der Verwaltungsgerichte, ZVR 2013, 438.

Tobisch Kerstin, Kooperative Verfahren der Telekommunikationsregulierung (2017).

Villiger Mark E., Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage (1999)

Von Danwitz Thomas, Europäisches Verwaltungsrecht (2008).

Winkler Roland, in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage (2017) §28 VwGVG.

Winkler Roland, Verwaltungsgerichte als Parteien vor dem VfGH, ZVG 2015, 305.

Zußner Matthias, Ermessen im Sinne des Gesetzes (2017).